



Kinderbetreuungskosten

Abzugsfähige Kinderbetreuungskosten sind z.B. die Kosten für den Kindergarten und den Kinderhort, die Betreuung durch Tagesmütter und die Beaufsichtigung bei der Erledigung der Hausaufgaben.

Nicht abzugsfähig sind die Kosten für Unterricht (z.B. Nachhilfe, Fremdsprachenunterricht, Schulgeld), für die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht) und für sportliche und andere Freizeitbetätigungen (z.B. Kosten für Fußballverein).

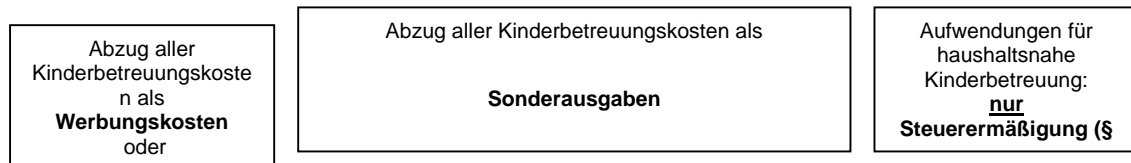
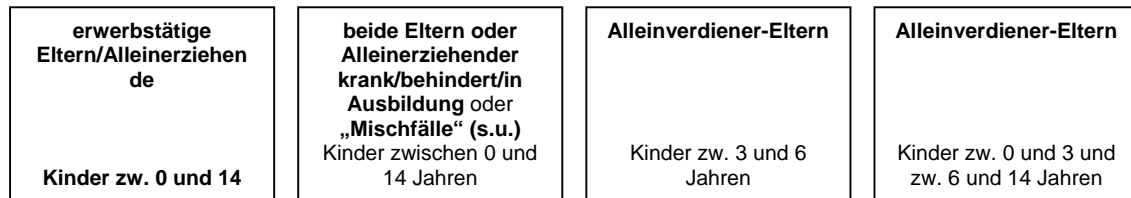
Die steuerliche Berücksichtigung richtet sich nach dem Alter der Kinder und der Erwerbstätigkeit der Eltern.

Eine Erwerbstätigkeit liegt dann vor, wenn Einkünfte als Unternehmer, Gesellschafter, Selbständiger oder Arbeitnehmer vorliegen. Bei Familien mit landwirtschaftlichem Betrieb sind beide Elternteile z.B. dann erwerbstätig, wenn der Vater die Landwirtschaft als Haupt- oder Nebenerwerbsbetrieb betreibt und die Mutter ebenfalls eigene Einkünfte erzielt. Es macht keinen Unterschied, ob die Ehefrau ihre Einkünfte als Mitunternehmerin des landwirtschaftlichen Betriebes oder als selbständige Unternehmerin erzielt. Es kann sich auch um eine angestellte Tätigkeit handeln, sogar um einen Mini-Job bis 400 € Dies gilt selbst dann, wenn der Ehemann der Arbeitgeber ist.

Allgemeine Voraussetzung für den Abzug von Kinderbetreuungskosten:

- Vorlage einer Rechnung
- Nachweis der Zahlung auf das Konto des Erbringers (Kontoauszug)

Für die einzelnen Familien ergeben sich die folgenden Möglichkeiten der steuerlichen Berücksichtigung:



zwei Drittel der Aufwendungen, maximal 4000 € je Kind und Jahr
 Aufwendungen für haushaltsnahe Kinderbetreuung können **nicht** nach § 35 a EStG geltend gemacht werden.



§ 35a EStG (alle steuerpflichtigen Haushalte):

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen + evtl. Erhöhung für Pflege

Aufwendungen für Handwerker-Rechnungen

Anmerkung:

- **„Mischfälle“** liegen vor, wenn ein Elternteil erwerbstätig und der andere krank, behindert oder noch in Ausbildung ist.
- Alle Haushalte können grds. zusätzlich die Steuerermäßigung nach § 35 a Abs. 2 EStG in Anspruch nehmen. Dies gilt aber nicht, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die Werbungskosten oder Betriebsausgaben darstellen oder unter §§ 4 f, 9 Abs. 5, § 10 Abs. 1 Nr. 5 oder Nr 8 EStG fallen und soweit sie als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt worden sind.